ZEICHENERKLÄRUNG

FUSSWEGE/ BÜRGERSTEIG

STRASSENFLÄCHE

ALTE GRENZE

NEUE GRENZE

ZWINGENDE BAULINIE

BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHE

DSTÜCK

FIRSTRICHTUNG

KLÄRANLAGE

GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTL. UND PRIV. FLÄCHE

GEMARKUNGSGRENZE

PLANGEBIETSGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

P PARKPLATZ

o OFFENE BAUWEISE

EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

I III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

(II) ZWINGEND

Abgrenzung der Bebauungsplanänderung

neue Baugrenze

auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzung, als Ausgleich für die bauliche Nutzung, ein Anteil von mindestens 31% der Grundstücksfläche mit standortgerechter und heimischer Vegetation fachgerecht zu pflanzen (Gehölzauswahl siehe Erläuterungstext). Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

überbaubare Fläche

DIE FERTIGHÖHEN DER STRASSEN WURDEN VOM AMT FREUDENBERG ANGEGEBEN